

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München**

**Vom 8. August 2018**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Fristversäumnis, Prüfungswiederholung
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### **II. Bachelorprüfung**

- § 45 Umfang der Bachelorteilprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis bei Anfertigung im Bachelorteilstudiengang
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorteilprüfung
- § 48 Bescheinigung über die Bachelorteilprüfung

### **III. Schlussbestimmung**

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) regelt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums und die Abnahme von Modulprüfungen des Teilstudiengangs „Bodenordnung und Landentwicklung“, das als Nebenfach im Umfang von mindestens 30 Credits für den Bachelorstudiengang Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß § 6 der Prüfungs- und Studienordnung Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird. <sup>2</sup>Diese FPSO hat Vorrang vor den Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Geographie, soweit es um Belange des Teilstudiengangs geht. <sup>3</sup>Diese FPSO ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Die APSO hat Vorrang.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Das Studium im Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der erforderlichen Credits im Pflichtbereich dieses Bachelorteilstudiengangs beträgt 30 (25 Semesterwochenstunden). <sup>2</sup>Hinzu kommen bei Anfertigung einer Bachelor's Thesis in diesem Bachelorteilstudiengang 12 Credits bei zehn Wochen studienbegleitender Bearbeitungsdauer für die Erstellung der Bachelor's Thesis sowie 3 Credits für das Bachelorkolloquium. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ beträgt damit mindestens 30 Credits.
- (3) Die Modulprüfungen des Bachelorteilstudiengangs sollen im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs Geographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München innerhalb von fünf Semestern vom ersten bis fünften Fachsemester erbracht werden.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Immatrikulation im Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München ist der Nachweis der Immatrikulation im ersten Fachsemester im Bachelorstudiengang Geographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

### § 37

#### Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflichtbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### § 38

#### Prüfungsfristen, Fristversäumnis, Prüfungswiederholung

<sup>1</sup>Studierende sollen sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen der Bachelorteilprüfung anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. <sup>3</sup>Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

### § 39

#### Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Geodäsie und Geoinformation der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie an der Technischen Universität München.

### § 40

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

### § 41

#### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu

erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche

Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem

Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.

### **§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 42 Studienleistungen**

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Modul „Stadtentwicklung“ gemäß Anlage 1 im Rahmen der Bachelorteilprüfung nachzuweisen.

### **§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorteilprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

### **§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Prüfungen können vorbehaltlich § 38 bis zum Ende des siebten Fachsemesters im Bachelorteilstudiengang beliebig oft wiederholt werden.

- (2) <sup>1</sup>Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO. <sup>2</sup>Die Regelungen über die Abschlussprüfungen gelten sinngemäß für den Bachelorteilstudiengang.

## II. Bachelorprüfung

### § 45

#### Umfang der Bachelorteilprüfung

- (1) Die Bachelorteilprüfung im Rahmen des Bachelorteilstudiengangs umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
  2. die in § 42 genannte Studienleistung,
  3. gegebenenfalls die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
  4. gegebenenfalls das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 30 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

### § 46

#### Bachelor's Thesis bei Anfertigung im Bachelorteilstudiengang

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>In Abstimmung mit dem Bachelorprüfungsausschuss Geographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Bachelor's Thesis im Rahmen des Bachelorteilstudiengangs bearbeitet werden. <sup>3</sup>Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden des Prüfungsausschusses Geodäsie und Geoinformation der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie an der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>4</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf zehn Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 46 a Bachelorkolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Studierenden haben circa 15 Minuten Zeit, ihre Bachelor's Thesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) <sup>1</sup>Das Bachelorkolloquium ist eine Studienleistung. <sup>2</sup>Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO. <sup>3</sup>Das Bachelorkolloquium geht nicht in die Benotung der Bachelor's Thesis ein.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorteilprüfung**

- (1) Die Bachelorteilprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorteilprüfung gemäß § 45 aufgeführten Leistungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 30 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## **§ 48 Bescheinigung über die Bachelorteilprüfung**

<sup>1</sup>Ist die Bachelorteilprüfung bestanden, so ist entsprechend § 25 Abs. 1 und § 26 APSO eine Bescheinigung mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. <sup>3</sup>Die Bescheinigung dient zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Geographie an der Ludwigs-Maximilians-Universität München.



### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 49<sup>1</sup> In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München, die ihr Studium im Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ ab dem Wintersemester 2018/2019 an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

**Anlage 1: Prüfungsmodulare**

Modulnummer**	Modulbezeichnung	Lehrform <sup>x</sup> V/Ü/SE	Fachsem.	SWS	Credits	Prüfungsart <sup>1</sup>	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
---------------	------------------	---------------------------------	----------	-----	---------	--------------------------	---------------	--------------------

**1. Semester**

BGU40032	Räumliche Planung und Verwaltungsrecht	V	1	4	5	Klausur	120	deutsch
----------	--	---	---	---	---	---------	-----	---------

**2. Semester**

BGU40043	Verwaltung von Grund und Boden	V	2	4	4	Klausur	120	englisch/ deutsch
BGU40042	Stadtentwicklung	V/Ü	2	2/1	3	SL/ÜL	-	deutsch

**3. Semester**

BGU40034	Bodenordnung und Grundstückswertermittlung	V	3	5	6	Klausur	90	deutsch
----------	--	---	---	---	---	---------	----	---------

**4. Semester**

BGU40040	Kommunal- und Landentwicklung	SE	4	4	6	PA		deutsch
----------	-------------------------------	----	---	---	---	----	--	---------

**5. Semester**

BGU40041	Angewandtes Land Management	Ü	5	5	6	ÜL	-	deutsch
----------	-----------------------------	---	---	---	---	----	---	---------

\*\* Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

<sup>x</sup> Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend den Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

<sup>1</sup> Wenn nicht gemäß § 12 Abs. 8 APSO von der jeweiligen Lehrperson anders zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; SL = Studienleistung; PA = Projektarbeit mit Vortrag; ÜL = Übungsleistung

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.